

Bekanntmachung

21/6102-28-2/Std/Sie



GEMEINDE GAUTING

**Bebauungsplan Nr. 28/ STOCKDORF für die Grundstücke Fl. Nr. 1596, 1596/1 und 1598 an der Heimstraße und Bebauungsplan Nr. 28-1/ STOCKDORF für das Grundstück Fl.Nr. 1596 an der Heimstraße, Sondergebiet Bayerischer Bauindustrieverband:
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 31.10.2024

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossen, für den im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Bebauungspläne Nr. 28/ STOCKDORF für die Grundstücke Fl.Nr. 1596, 1596/1 und 1598 an der Heimstraße und Nr. 28-1/ STOCKDORF für das Grundstück Fl.Nr. 1596 an der Heimstraße zu ändern.

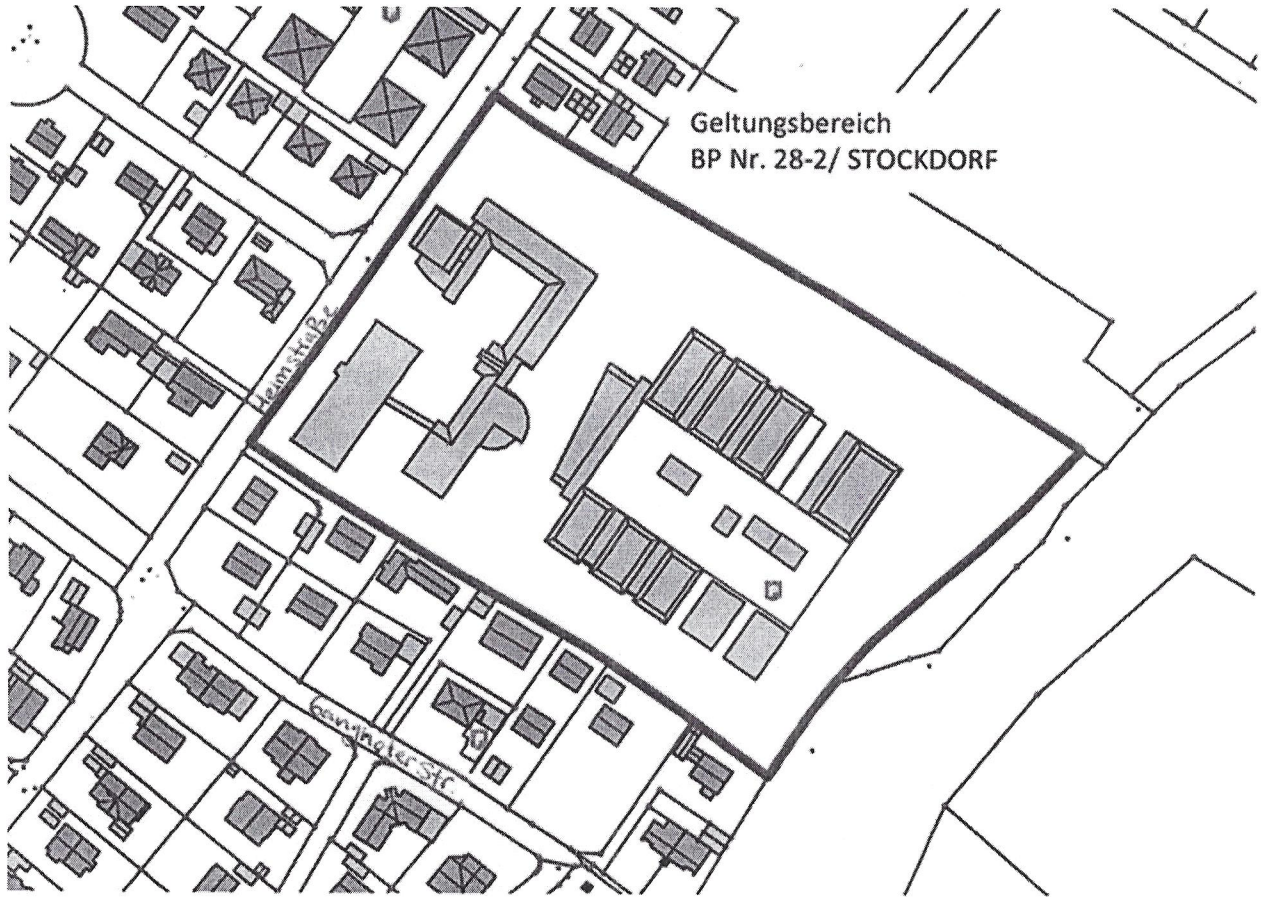
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1596 der Gemarkung Gauting.

Ziel dieser Änderung ist, für eine Abgrabung (ca. 230 m²) im südöstlichen Bereich des Grundstücks einen zusätzlichen Bauraum festzusetzen. Innerhalb dieser Baugrenze sind ebenfalls zwei Stützwände, eine Außentreppe sowie der bereits bestehende Kamin zulässig. Die Regelung zur Abgrabung wird so geändert, dass eine Abgrabungstiefe von 2,65 m zulässig ist. Dadurch ergibt sich auf dieser Seite eine Wandhöhe von 9,45 m, wobei jedoch geregelt wird, dass die Tiefe der Abgrabung nicht auf die zulässige Wandhöhe angerechnet wird. Zusätzlich soll noch die Regelung der Wandhöhe (Klarstellung des Bezugspunktes) für den gesamten Bebauungsplan Nr. 28/ Stockdorf neu festgesetzt werden. Als alleiniger Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe soll nun das natürliche Gelände festgesetzt werden.

Der Beschluss zur o. g. Änderung der Bebauungspläne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und sich äußern.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



B. Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

